



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1	Allgemeine Bestimmungen	5
1.1.	Vertragsgegenstand/Anwendungsbereich der AGB/Änderung der Vertragsbedingungen und Servicegebühren/ Einschaltung Dritter/Übertragung des Vertrages	5
1.2.	Leistungen und Services/Weitere Vertragsbedingungen/Änderungen des Leistungsangebots	6
1.3.	Zustandekommen der Verträge, Vertragslaufzeit, Kündigung, Aufhebung	7
1.4.	Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft/geänderte Anforderungen oder Zusatzbedingungen/Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung	8
1.5.	Entgelte und Zahlungen des VU – Fälligkeit/ Neufestsetzung der Entgelte/Rücklastschriften/Zahlungsverzug, Suspendierung/Abrechnungen von PMG/ Aufrechnung	9
1.6.	Haftung von PMG	10
1.7.	Datenspeicherung/ Datenschutz/ Vertraulichkeit/ Auskunfteien, Meldung an Dritte	10
1.8.	Allgemeine Pflichten des VU	11
1.9.	Schriftform, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, fremdsprachige Version	12
2	Besondere Bestimmungen zu Terminals, Waren und Wartung	13
2.1.	Liefer- und Leistungszeit	13
2.2.	Bereitstellung der Terminals und Waren, Installation, Gefahrenübergang, Untersuchungspflicht	13
2.3.	Keine Verfügung oder Belastung	13
2.4.	Änderungen an Terminals und Waren	14
2.5.	Aufwandsentschädigung bei Diagnose und Wartungsarbeiten	14
2.6.	Voraussetzungen für Schadensersatz, Rücktritt und Kündigung	14
2.7.	Weitere Pflichten des VU bezüglich der mietweise oder verkaufsweise überlassenen Waren	15
3	Vertraglich vereinbarte Zusatzservices (Depotwartung, Vor-Ort-Wartung)	15
3.1.	Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in I dieser AGB/ Allgemeines	15
3.2.	Hotline-Service für POS-Terminals	15
3.3.	Depotwartung	16
3.4.	Vor-Ort-Wartung	16
3.5.	Ausnahmen bei vertraglich vereinbartem Zusatzservice	16
4	Besondere Regelungen bei Abschluss eines Mietvertrages	16
4.1.	Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in I und II dieser AGB	16
4.2.	Bereitstellung und Anschlussvoraussetzungen	16
4.3.	Eigenschaften der Anwendersoftware	17
4.4.	Berechtigung von PMG	17
4.5.	Gefahr des zufälligen Untergangs	17
4.6.	Vertragsbeginn, Nutzungsdauer, Kündigung	17
4.7.	Mängelrüge – Frist	17
4.8.	Mietzins, Einzug des Mietzinses beim VU	18
4.9.	Besonderheiten bei Terminals, die mit SIM-Karte ausgeliefert werden	18
5	Besondere Regelungen bei Abschluss eines Kaufvertrages	18
5.1.	Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in I und II dieser AGB	18
5.2.	Eigentumsvorbehalt	18
5.3.	Gewährleistung für Terminals und Waren	18
5.4.	Nutzungsrechte an der Terminal-Software	19
6	Durchführung der Clearing-, Zahlungsverkehrs- und Transaktionsdienstleistungen	19
6.1.	Leistungserbringung durch VÖB-ZVD Processing	19
7	Händlerbedingungen	19

7.1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft	19
7.2. Kartenakzeptanz	19
7.3. Anschluss des Unternehmens an das Betreibernetz eines Netzbetreibers	20
7.4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln	20
7.5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister	20
7.6. Entgelte	21
7.7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs	21
7.8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang	21
7.9. Zutrittsgewährung	21
7.10. Einzug von electronic cash-Umsätzen	21
7.11. Aufbewahrungsfristen	22
7.12. Akzeptanzzeichen	22
7.13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen	22
7.14. Änderung der Bedingungen	22
7.15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache	22
8 Anlage – Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen	22
8.1. Zugelassene Karten	22
8.2. Betriebsanleitung	23
8.3. Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)	23
8.4. Allgemeine Forderungen an Terminals	23
8.5. Girocard-Logos	23

Hinweise Geldwäschegesetz

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet uns, abzuklären, ob unser Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Wirtschaftlich Berechtigte können ausschließlich natürliche Personen sein,

- auf deren Veranlassung der Vertrag geschlossen wird (z. B. aufgrund von Treuhandverhältnis) oder
- in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kontoinhaber letztlich steht oder
- die hauptsächlich Begünstigte einer fremdnützigen Gesellschaft sind.

Gemäß dem GwG ist der Vertragspartner verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen gegenüber der Payment Garage GmbH unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 GwG).

Übermittlung von Daten an Auskunfteien

Ich willige/ Wir willigen ein, dass die Payment Garage GmbH zum Zwecke der Bonitätsprüfung den nachfolgenden Wirtschaftsauskunfteien Daten (z.B. Name, Adresse) im Rahmen der Geschäftsbeziehung sowie dessen Kündigung/Beendigung übermittelt, und befreie die Payment Garage GmbH in diesem Umfang vom Bankgeheimnis.

Die Adressen der Auskunfteien lauten:

Creditreform, Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss
Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22751 Hamburg
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
Informa Unternehmensberatung GmbH, Freiburger Str. 7, 75179 Pforzheim

Mir/Uns ist bekannt, dass die über mich/ uns bei den Wirtschaftsauskunfteien vorliegenden Informationen an die Payment Garage GmbH übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien werden mich/uns nicht nochmals gesondert über die erfolgte Datenübermittlung an die Payment Garage GmbH benachrichtigen. Selbstverständlich erhalte ich/ erhalten wir hiervon unabhängig auf Anforderung bei der oder den Wirtschaftsauskunftei(en) Auskunft über die mich/ uns betreffenden gespeicherten Daten, die diese den ihnen angeschlossenen Unternehmen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit weitergeben. Dabei handelt es sich um Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

Datenschutz

Die Payment Garage GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre Daten für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses und der weiteren Pflege der Kundenbeziehung sowie zum Zwecke der Werbung und der Markt- oder Meinungsforschung. Die Daten werden im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses von verschiedenen Fachbereichen verarbeitet und genutzt. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen darf ein Wahrscheinlichkeitswert für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten erhoben oder verwendet werden (Score-Verfahren). Soweit es zur Vertragserfüllung erforderlich ist, werden personenbezogene Daten z.B. im Rahmen der Abwicklung von Zahlungsverkehrsaufträgen an eingeschaltete Institutionen (insbesondere Geld- und Kreditinstitute sowie Kreditkartenorganisationen) bzw. zur Abwicklung von Dienstleistungen sowie zur Beratung und Betreuung in allen Angelegenheiten weitergegeben.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch unsere Partner, beispielsweise:

VÖB-ZVD Processing GmbH, Eckenheimer Landstraße 242, 60320 Frankfurt
Samhammer AG, Zur Kesselschmiede 3, 92637 Weiden
digital-dialog GmbH, Borsigstraße 6, 63150 Heusenstamm
usd AG, Frankfurter Str. 233, Haus C1, 63263 Neu-Isenburg.
SIX Payment Service Europe S.A., Zweigniederlassung Deutschland, Dreieichstr. 59, 60594 Frankfurt
Concardis GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn
PaySquare SE, Hahnstraße 25, 60528 Frankfurt am Main
First Data Europe Ltd, Zweigniederlassung Deutschland, Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel
WebID Solutions GmbH, Friedrichstraße 88, 10117 Berlin
Web Shield Ltd, 207 Regent Street, 3rd floor, W1B3HH London, UK

Widerspruchsrecht Werbung

Sofern Sie keine Kontaktaufnahme für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung wünschen, können Sie gegenüber der Payment Garage GmbH einer Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten für diese Zwecke jederzeit für die Zukunft widersprechen. Die für die Legitimationsprüfung erforderliche Aufzeichnung von Ausweisdaten bzw. die Anfertigung einer Kopie des Ausweises erfolgt aufgrund des § 4 GwG i.V.m. § 8 GwG und wird ausschließlich im Rahmen der Anforderungen des Geldwäsche-gesetzes genutzt.

1 Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine vertragliche Regelungen für POS-Terminals, Wartungsverträge und Netzbetrieb

1.1. Vertragsgegenstand/Anwendungsbereich der AGB/Änderung der Vertragsbedingungen und Servicegebühren/Einschaltung Dritter/Übertragung des Vertrages

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) stellen die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der Payment Garage GmbH (nachfolgend „PMG“), und dem Vertragsunternehmen (nachfolgend „VU“) über die datenkommunikations- und zahlungsverkehrstechnische Abwicklung kartengestützter Transaktionen an der Verkaufsstelle Point of Sale (nachfolgend „POS“) dar. Die Payment Garage GmbH hat dabei die Stellung eines sog. kaufmännischen Netzbetreibers; die Zahlungsdienstleistungen selbst werden von Kooperationspartnern erbracht. Des Weiteren regeln diese AGB die Bereitstellung von Terminals und sonstigen Waren (nachfolgend auch gemeinsam als „Waren“ bezeichnet) im Rahmen der mietweisen Überlassung oder des Verkaufs sowie die Installation und Wartung von POS-Terminals. Diese AGB gehen entgegenstehenden Bedingungen des VU vor, auch wenn PMG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- b) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem VU und PMG regeln sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“) und gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten weiteren AGB und Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „BesGB“), dem Antragsformular, der Preisliste und gegebenenfalls den schriftlichen Zusatzvereinbarungen der Parteien. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der einschlägigen BesGB denen dieser AGB vor. Im Rahmen dieser AGB gelten die allgemeinen Regelungen in Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) ergänzend zu den besonderen Bestimmungen in Abschnitt II (Terminals, Waren und Wartung) und Abschnitt III (Netzbetrieb). Die einschlägigen besonderen Bestimmungen in Abschnitt II und III dieser AGB gehen im Falle von Widersprüchen den allgemeinen Regelungen in Abschnitt I dieser AGB vor.
- c) PMG kann den Vertrag, die Vertragsbedingungen sowie die vereinbarten Entgelte und die Preisliste ändern. Diese Änderungen bietet PMG dem VU mindestens zwei Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, in Textform (z. B. via E-Mail) an (Änderungsmitteilung). Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn das VU seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung angezeigt hat. Die Frist ist gewahrt, wenn das VU den Widerspruch vor dem in der Änderungsmitteilung angegebene Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung an PMG abgesendet hat. Hierauf und auf die Folgen seines Schweigens wird PMG das VU in der Änderungsmitteilung hinweisen. Das Kündigungsrecht nach § 675 g Abs. 2 Satz 2 wird ausgeschlossen, es entfällt dementsprechend die in § 675 g Abs. 2 Satz 3 normierte Hinweispflicht in Bezug auf die Kündigung. PMG kann zum Zweck einer Änderung der Vertragsbedingungen auch vor Ablauf der normalen Vertragsdauer mit einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung von PMG aufgrund der Rechtslage (einschließlich Rechtsprechung), Bestimmungen der deutschen Kreditwirtschaft, des Stands der Technik (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist.
- d) PMG ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritter zu bedienen. PMG haftet in einem solchen Fall insoweit für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Dritten. Das VU ist nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten, es sei denn, PMG stimmt dem zu. Das VU bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrags voll verantwortlich und haftet für das Verschulden der von ihm eingesetzten Dritten wie für eigenes Verschulden.
- e) PMG behält sich das Recht vor, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf einen anderen Dritten zu übertragen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Das VU stimmt der Übertragung bereits jetzt zu. Erfolgt die Übertragung auf einen anderen Dritten, hat das VU das Recht zur außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Bekanntgabe durch PMG.

1.2. Leistungen und Services/Weitere Vertragsbedingungen/Änderungen des Leistungsangebots

a) Die Leistungen und Services umfassen derzeit

- den Netzbetreiber-Service im electronic cash-System (auch: „Girocard-System“);
- den Netzbetreiber-Service für Zahlungskarten, wie z. B. MasterCard, VISA, VISA Electron, Maestro, Discover, Diners Club, JCB, UnionPay, Amex oder/und Softwarelösungen zur Kartenakzeptanz;
- die Teilnahme am ELV-System mit und ohne Sperrdateiabfrage;
- die Vermietung von POS-Terminals und virtuellen Terminals (gemeinsam „Terminals“);
- den Verkauf von POS-Terminals und virtuellen Terminals (gemeinsam „Terminals“);
- Wartungsverträge für POS-Terminals.

Das VU legt im Servicevertrag fest, welcher Service und welche Leistungen als Einzelservice/-leistung oder welche Service/Leistungs-Kombination in Anspruch genommen werden soll.

b) Das VU erkennt ausdrücklich an:

- die Bedingungen für die Teilnahme von Handels- und Dienstleistungsunternehmen am electronic-cash-System (bzw. am Girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft;
- den Auszug aus dem technischen Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System (bzw. am Girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen);
- die Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am System Geld-Karte in ihrer jeweiligen Fassung als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr.

c) PMG ist berechtigt, das Leistungsangebot zur Verbesserung des Verfahrens und seiner Sicherheit sowie zur Einhaltung geänderter Anforderungen der Kreditinstitute oder der anwendbaren Rechtsbestimmungen zu ändern, soweit dies für den VU zumutbar ist. Änderungen werden dem VU schriftlich mit einer angemessenen Frist angekündigt.

1.3. Zustandekommen der Verträge, Vertragslaufzeit, Kündigung, Aufhebung

- a) Die einzelnen Mietverträge und Wartungsverträge nach Abschnitt II sowie die Netzbetreiberverträge nach Abschnitt III dieser AGB werden im Falle einer positiven Antragsprüfung durch PMG rückwirkend zum Datum der Gegenzeichnung des Antrages durch einen berechtigten Vertreter von PMG wirksam. Das VU wird von PMG unverzüglich über das Ergebnis der Antragsprüfung unterrichtet. PMG ist berechtigt, innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Antragsprüfung von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ihr die Umstände über das VU, die bereits bei Abschluss der Antragsprüfung vorlagen, erst nach Abschluss der Antragsprüfung bekannt werden und PMG ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen.
- b) Die jeweilige Vertragslaufzeit richtet sich nach der im Vertragsformular getroffenen Vereinbarung. Ist im Vertragsformular keine Vereinbarung getroffen worden, richtet sich die jeweilige Vertragsdauer nach den speziellen Regelungen in Abschnitt II und III dieser AGB. Ist dort keine Regelung getroffen, beträgt die Vertragsdauer 5 Jahre. Die Vertragsdauer verlängert sich um jeweils 1 Jahr, falls nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung zur Änderung der Vertragsbedingungen nach Ziff. 1.1. c) bleibt vorbehalten. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner.
- c) Eine Kündigung des jeweiligen Vertrages aus wichtigem Grund durch PMG bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- eine Abbuchung vom Konto des VU wegen Unterdeckung scheitert und dies auch nach Abmahnung nicht behoben wird oder dies häufiger als zweimal in einem Zeitraum von zwei Kalendermonaten vorkommt;
 - das VU ohne Zustimmung von PMG über das Eigentum an Terminals oder Waren verfügt;
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des VU eintritt, die die Ansprüche von PMG aus diesem Vertrag gefährdet;
 - es bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mehrfach zu einer vom Vertragsunternehmen zu vertretenden Rückgabe von Lastschriften gekommen ist;
 - das VU wesentlichen Pflichten aus einem der hier geregelten Vertragsverhältnisse trotz Abmahnung nicht nachkommt;
 - gegen das VU nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Vermögen erfolgt oder Wechsel und Scheckprotest erhoben sind.

Weitere Kündigungsgründe bleiben unberührt.

- d) Erklärt sich PMG auf Wunsch des VU mit einer Aufhebung eines Dauerschuldverhältnisses vor Ablauf der Vertragslaufzeit einverstanden, so hat das VU ein Aufhebungsentgelt in Höhe von 100% des bis zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung fälligen Entgelts zu zahlen. Endet das Dauerschuldverhältnis vor Ablauf der vertraglich festgelegten Laufzeit wegen einer vom VU zu vertretenden Kündigung aus wichtigem Grund, so hat das VU eine Entschädigung in Höhe von 100% des bis zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung fälligen Entgelts zu zahlen. Es bleibt dem VU vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden geringer, oder nicht entstanden ist. PMG bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen.

1.4. Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft/geänderte Anforderungen oder Zusatzbedingungen/Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

- a) Der Kooperationspartner von PMG ist als Netzbetreiber im electronic cash (Girocard-System) durch Abschluss entsprechender Verträge mit der deutschen Kreditwirtschaft zugelassen und sichert den Teilnehmern an diesen Systemen zu, die von der deutschen Kreditwirtschaft über deren zentralen Kreditausschuss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen. PMG sichert dem VU weiterhin zu, dass die vertragsgegenständlichen Terminals die von der deutschen Kreditwirtschaft über deren zentralen Kreditausschuss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen erfüllen. Diese Zusicherung gilt nicht bei Abschluss eines Kaufvertrages über ein gebrauchtes Terminal.
- b) Ändern sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft oder führen andere Anforderungen und/ oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird PMG, soweit wirtschaftlich sinnvoll, Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem VU in Rechnung gestellt werden. Bei Änderungen der Zulassungsbedingungen für Terminals ist das VU verpflichtet, alle notwendigen Änderungen an dem Terminal auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Im Übrigen werden die Pflichten der Parteien aus dem Kauf- bzw. Mietvertrag durch Änderungen der Zulassungsbedingungen oder Anforderungen grundsätzlich nicht berührt.
- c) Das VU ist verpflichtet, bei allen Karten-Transaktionen sämtliche besonderen Verfahren zur Missbrauchsvermeidung einzusetzen, die von der Deutschen Kreditwirtschaft eingeführt und von PMG dem VU als obligatorisch mitgeteilt wurden. Das VU wird weitere Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung durchführen, PMG generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VU mitteilt. Die Kosten des Einsatzes eines solchen Verfahrens, einschließlich der Übermittlungskosten, trägt das VU. Wenn besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung eingeführt und dem VU als obligatorisch mitgeteilt worden sind, wenn das VU das Verfahren aber nicht anwenden kann oder will, trägt allein das VU das Missbrauchsrisiko. Das VU stellt PMG insoweit von Ansprüchen der Kartenunternehmen, Banken, Kreditkarteninhabern und sonstigen Dritten frei. Das VU ist berechtigt, binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zugang einer Mitteilung nach Satz 2 dieses Unterabsatzes diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Umsetzung der mitgeteilten Maßnahme(n) für das VU finanziell oder operativ unzumutbar wäre.

1.5. Entgelte und Zahlungen des VU – Fälligkeit/ Neufestsetzung der Entgelte/Rücklastschriften/Zahlungsverzug, Suspendierung/Abrechnungen von PMG/ Aufrechnung

- a) Die von dem VU an PMG zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen und Dienstleistungen ergeben sich aus den im Antragsformular angegebenen Preisen und Konditionen sowie aus den Preisen und Konditionen der allgemeinen Preisliste und aus den Händlerbedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System (Girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft. Zusätzlich gewünschte Services oder Leistungen (z. B. Änderungen von oder Anpassungen an technische/n Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung. Im Übrigen gelten die sonstigen Bedingungen, die auf den Preislisten für die bestellten Lieferungen/ Dienstleistungen vermerkt sind. Die gesetzliche Umsatzsteuer und etwaige andere Steuern, die sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen und Lieferungen beziehen, sind zusätzlich zu den im Leistungsangebot angegebenen Preisen zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt mit dem zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Satz. Wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, werden die Zeiträume mit den jeweils gültigen Sätzen als getrennte Sätze der Berechnung zu Grunde gelegt.
- b) PMG kann die Servicegebühren während der Vertragslaufzeit in angemessenem Umfang, erstmals 3 Monate nach Vertragsbeginn, nach Nr. 1.1 c) neu festsetzen. Bei der Neufestsetzung werden die Umsatzgesamtsomme, die Transaktionsanzahl, der Durchschnittsumsatz pro Transaktion sowie sonstige kostenrelevante Umstände nach billigem Ermessen berücksichtigt.
- c) Die Zahlungsverpflichtung des VU beginnt mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen. Für Mietverträge und Wartungsverträge wird das vereinbarte Entgelt monatlich jeweils im Voraus zum ersten Tag eines Monats fällig. Der Kaufpreis für Kaufgegenstände wird unmittelbar nach Auslieferung der Kaufgegenstände fällig. Die Zahlung des Mietzinses und des Entgelts für Wartungsverträge und sonstiger Dienstleistungen erfolgt durch Lastschriftzug von dem vom VU im Antrag genannten Girokonto mittels Einzugsermächtigung.
- d) Die verbrauchsabhängigen Entgelte wie Transaktionsentgelte und Autorisierungsgebühren werden spätestens bis zum 15. des folgenden Monats für den abgelaufenen Monat, alle anderen Entgelte (mit Ausnahme von Entgelten aus Miet- und Wartungsverträgen) werden spätestens zum 15. des jeweiligen Monats berechnet. Nach den Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft verrechnet PMG die ec-cash-Transaktionsentgelte direkt mit der Umsatzgutschrift. Die Umsatzgutschrift aus electronic-cash-Umsätzen erfolgt dann vermindert um den Entgeltbetrag.
- e) Laufende Vergütungen werden per Lastschrift von dem vom VU schriftlich angegebenen Bankkonto eingezogen. Das VU erteilt PMG hierzu die erforderliche Einzugsermächtigung. Das VU wird Änderungen der Bankverbindung PMG unverzüglich mitteilen. Nimmt das VU nicht am Lastschriftverfahren teil, wird pro Abrechnungsmonat ein zusätzliches Entgelt gemäß Preisliste berechnet. Im Fall einer vom VU zu vertretenden Rückgabe der Lastschrift ist das VU verpflichtet, PMG in Rechnung gestellten Bankgebühren zu tragen. Zusätzlich berechnet PMG einen pauschalierten Schadensersatz pro Rücklastschrift gemäß Preisliste. Es bleibt dem VU vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden geringer oder nicht entstanden ist. Weitere Ansprüche von PMG in Bezug auf die Rückgabe der Lastschrift gegenüber dem VU bleiben unberührt.
- f) Bei Verzug schuldet das VU an PMG Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz. Diese Verpflichtung wird, wenn nicht anders vereinbart, von einer von PMG zugestandenen Stundung nicht berührt. Bei Verzug des VU mit der Zahlung des Entgeltes kann PMG die Leistung für die Dauer des Verzuges einstellen. Das gilt auch für den Fall, dass Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der PMG zur Kündigung berechtigen würde. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder bei Eintritt von Umständen, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen, kann PMG die Stellung von Sicherheiten verlangen.
- g) Das VU muss die Zahlungen und Abrechnungen von PMG unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Beanstandungen und Einwendungen können nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von 6 (sechs) Wochen nach Zahlungseingang beim VU (Buchungsdatum) erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird PMG bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. PMG kann auch nach dieser Frist Korrekturen der Abrechnung vornehmen.
- h) Werden von PMG aufgrund der von dem VU übermittelten Transaktionsdaten oder Abrechnungen Gutschriften erstellt und/ oder Zahlungen geleistet, werden derartige Zahlungen oder Gutschriften von PMG unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Korrektur vorgenommen, sollten sich die vom VU übermittelten Transaktionsdaten als unrichtig oder unvollständig erweisen.
- i) Gegen Ansprüche von PMG kann das VU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem VU steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu. Eine Abtretung von Ansprüchen des VU gegen PMG ist ausgeschlossen. PMG ist berechtigt, ihre Ansprüche gegen das VU abzutreten und mit Forderungen des VU auch aus sonstigen Vertragsverhältnissen aufzurechnen.

1.6. Haftung von PMG

- a) Eine Haftung von PMG sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei in besonderem Maße vertrauen darf. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für eine Haftung aus Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- b) PMG haftet nicht, wenn sie für den Schaden nicht verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für Ausfälle und Störungen, die durch nicht von PMG oder von beauftragten Dritten betriebene Autorisierungssysteme verursacht werden. Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/ elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des VU oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von PMG zurückzuführen sind sowie Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden. Weiterhin haftet PMG nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, PMG hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und das VU hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.
- c) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet PMG für unmittelbare Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 5.000, – EUR je Schadenereignis. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von PMG sind.
- d) In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insb. entgangenen Gewinn) ausgeschlossen.
- e) Ist das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, verjähren seine Ansprüche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, spätestens ein Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden, den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

1.7. Datenspeicherung/ Datenschutz/ Vertraulichkeit/ Auskunfteien, Meldung an Dritte

- a) PMG speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/ Konzentrator anfallenden Informationen für
 - die Bearbeitung von Reklamationen;
 - die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen des jeweiligen Zahlungsdienstleisters
 - statistische Auswertungen nach Weisung des Kunden.
- b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 1.1d), die von PMG zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/ oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Beide Parteien sind verpflichtet, alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten- und Karteninhaberdaten zu treffen; solche Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn und solange es aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zwingend geboten ist.

1.8. Allgemeine Pflichten des VU

- a) Das VU ist verpflichtet, die Stammdaten in diesem Vertrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen PMG unverzüglich angezeigt werden, insbesondere
- Änderungen der Art des Produktsortiments;
 - Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel;
 - Änderungen der Rechtsform oder der Firma;
 - Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
 - Änderungen von Name, Adresse oder Bankverbindung;
 - eine Änderung der Anwaltnummer des Terminals.
- b) Das VU ist weiterhin verpflichtet,
- die von PMG im Terminal eingestellte, oder auf andere Weise mitgeteilte Nummer für Autorisierungsanfragen zu verwenden;
 - einen Kassenschnitt in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen;
 - auf Anforderung von PMG Jahresabschlussunterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - Entgelte einschließlich der ggf. abzuführenden Autorisierungsentgelte fristgerecht zu bezahlen bzw. für einen ausreichenden Kontostand zur Abbuchung im Lastschriftverfahren zu sorgen. Nimmt das VU nicht am Lastschriftverfahren teil, wird pro Abrechnungsmonat ein zusätzliches Entgelt gemäß Preisliste berechnet;
 - alle Informationen, die zur Errichtung und Durchführung des Services notwendig sind, im Vertragswerk mit PMG zu vermerken und zur Verfügung zu stellen;
 - sich bei Störungen in anderen Netzen oder bei anderen Dienstleistern, PMG nicht zu vertreten hat, selbst an den jeweiligen Netzbetreiber oder Dienstleister zu wenden.
- c) Das VU wird PMG auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von PMG beauftragte Dritte gestatten, um PMG die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.
- d) Das VU ist verpflichtet, unbefugten Dritten keinen Zugriff auf das POS-Gerät zu gewähren und das Gerät gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu sichern. Sofern der Verdacht besteht, dass sich Dritte Zugang zu dem POS-Gerät verschafft haben, ist das VU verpflichtet, dies PMG unverzüglich anzuzeigen.
- e) Das VU verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit Transaktionen über die dem Vertrag unterliegenden Zahlungsverfahren ausschließlich über PMG oder von PMG zugelassene Dritte abzuwickeln. Während der Laufzeit eines Vertrages über Miete oder Service für POS- Terminals ist das VU verpflichtet, die zu dem Zeitpunkt der Bereitstellung bei PMG vereinbarten Kartendienstleistungen ausschließlich von PMG abzunehmen. Das ist insbesondere die Abnahme von Leistungen als Netzbetreiber für das ec-cash-System (Girocard), ELV, VISA, VISA Electron, VPay, MasterCard und Maestro. Weitere Verpflichtungen des VU bleiben unberührt.

1.9. Schriftform, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, fremdsprachige Version

- a) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der vorliegenden Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter Ausschluss der Textform.
- b) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- c) Sollten die dem Vertragsverhältnis zu Grunde liegenden Umstände eine wesentliche und von diesen Bedingungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Bedingungen den geänderten Umständen anzupassen.
- d) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn das VU seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder das VU den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. PMG kann das VU jedoch auch an einem anderen für das VU oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.
- e) Eine etwaige fremdsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die deutsche Fassung, die dem VU jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.

2 Besondere Bestimmungen zu Terminals, Waren und Wartung

Allgemeine Regelungen zu Terminals und Waren, allgemeine Regelungen für Terminals und Waren; POS-Terminal-Wartungsverträge

2.1. Liefer- und Leistungszeit

- a) Die von PMG genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- b) Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, zumutbare Teillieferungen sind zulässig.
- c) Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund von höherer Gewalt und/ oder aufgrund von Ereignissen, die PMG die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten von PMG oder deren Unterlieferanten eintreten, hat PMG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen PMG, Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Im Übrigen kommt PMG erst dann in Verzug, wenn das VU PMG schriftlich eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Im Falle des Verzuges hat das VU Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 3% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.

2.2. Bereitstellung der Terminals und Waren, Installation, Gefahrenübergang, Untersuchungspflicht

- a) PMG sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung der Terminals. Die Bereitstellung erfolgt nach Eingang der Servicevereinbarung und Serviceblatt Terminal für Terminals und Netzbetrieb, sofern kundenseitig die notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden sind. Für die Abwicklung von PIN-gestützten Verfahren ist ein PIN-Pad erforderlich. Maßgeblich für die Sollbeschaffenheit der von PMG veräußerten Waren sind Durchschnittsausfallmuster. Die in den Informations- oder Angebotsunterlagen wiedergegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Maße etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Anzahl der im Einzelfall bis zum Verbrauch der Batterie bzw. der Akkus möglichen Ladevorgänge ist u. a. abhängig vom Gerätetyp sowie der Handhabung durch den Kunden. Die Lebensdauer von Batterien bzw. Akkus und Kabeln kann von der Haltbarkeit der übrigen Ware daher erheblich abweichen.
- b) Sofern das VU die Installation vor Ort im Auftrag gewählt hat, installiert PMG die konfigurierten Terminals bei dem VU. Die Installation beinhaltet die Abstimmung der Installationsvoraussetzungen mit dem VU, die Installation des Terminals (ggf. mit PIN- Pad) und die Anbindung der Kommunikationstechnik an einen funktionsfähigen Energie- und Datenanschluss. Die Höhe des Entgelts für die Installation wird im Serviceblatt Terminal festgelegt. Das VU ist verpflichtet, den Ort, an dem die Terminals installiert werden sollen, vor der Installation frei zugänglich zu halten. Ferner ist das VU verpflichtet, einen funktionsfähigen und frei zugänglichen Energie- und Datenanschluss bereitzustellen. Überproportionale Installationszeiten oder Wartezeiten, die darauf beruhen, dass das VU seinen Verpflichtungen gemäß vorstehendem Satz 1 oder 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, werden dem VU gesondert in Rechnung gestellt. Die Inbetriebnahme des Terminals beim VU erfolgt, sofern beauftragt, durch das von PMG beauftragte Personal. Sind die Terminals ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von PMG zu vertreten sind, nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VU zur Entrichtung des Installationsentgelts bestehen. Will das VU ein Terminal an einem anderen Standort einsetzen, so hat es dies PMG schriftlich anzuzeigen. PMG kann verlangen, dass für die mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Installationsarbeiten ihre Beauftragten eingeschaltet werden. Alle mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen unmittelbaren Aufwendungen trägt das VU.
- c) Bei Vereinbarung der Installation durch PMG (Techniker vor Ort) geht die Gefahr der Verschlechterung oder des Verlusts des Terminals mit Abschluss der Aufstellung an das VU über. Wählt das VU im Antrag die Eigeninstallation, geht die Gefahr auf das VU über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager von PMG verlassen hat. Über den Versandweg und die Versandart entscheidet PMG.
- d) PMG ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenteilige Regelung.

2.3. Keine Verfügung oder Belastung

Die Weiterveräußerung bzw. die Übertragung des Eigentums oder Besitzes an Waren, die im Eigentum von PMG stehen, an Dritte, ist nicht gestattet. Das VU hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die im Eigentum von PMG stehenden

Waren von Belastungen jeglicher Art (insbesondere Pfändungen etc.) freizuhalten. Erfolgt dennoch eine Belastung, hat das VU PMG hiervon unverzüglich schriftlich unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte Mitteilung zu machen. Es ist weiterhin verpflichtet, die mit der Belastung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu übersenden sowie eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass die belastete Ware im Eigentum von PMG steht. Das VU hat die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Belastung, insbesondere Interventions- prozessen zu tragen.

2.4. Änderungen an Terminals und Waren

- a) Änderungen und Anbauten, die das VU an Terminals oder Waren, die im Eigentum von PMG stehen, vornehmen will, bedürfen der Zustimmung von PMG. Besteht eine Verpflichtung zur Rückgabe der Terminals, hat das VU, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- b) Sofern das VU selbst oder durch Dritte Änderungen an Terminals oder Waren vornimmt oder vornehmen lässt, entfallen alle Ansprüche wegen Mängeln gegenüber PMG, es sei denn, das VU weist nach, dass die in Rede stehenden Beeinträchtigungen des vertragsgemäßen Gebrauchs weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Wartung hierdurch nicht erschwert wird.

2.5. Aufwandsentschädigung bei Diagnose und Wartungsarbeiten

Die Kosten für die Beseitigung von Betriebsstörungen, die durch Verschulden der Mitarbeiter des VU, deren Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter verursacht wurden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Wasserschäden oder Brandschäden verursacht wurden, sind von dem VU zu ersetzen. Diese Kostenersatzpflicht gilt auch für die Beseitigung von sonstigen Betriebsstörungen hinsichtlich nicht von PMG zu vertretender äußerer Einwirkungen, im Fall unsachgemäßer Behandlung der Terminals oder Waren durch das VU, bei der Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von PMG und darüber hinaus bei der Durchführung von Arbeiten an den Einrichtungen durch andere als von PMG beauftragte Personen oder Firmen sowie bei notwendigen Änderungen am Terminal aufgrund geänderter Anforderungen oder Zulassungsbedingungen gemäß Ziffer 1.4 b). Stellt sich im Rahmen der Erbringung einer Wartungsleistung heraus, dass die Betriebsstörung auf einem der vorgenannten Gründe beruht, ist PMG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Betriebsstörung zu beseitigen. Sofern die Reparaturkosten voraussichtlich 100,00 EUR übersteigen, wird PMG dem VU einen Kostenvoranschlag über die voraussichtlichen Reparaturkosten unterbreiten. Die Reparatur erfolgt dann erst nach ausdrücklicher Beauftragung durch das VU. Sofern sich herausstellt, dass die Betriebsstörung auf einer Änderung des POS- Verfahrens beruht, wird PMG dem VU ein Angebot zur Behebung der Betriebsstörung unterbreiten.

2.6. Voraussetzungen für Schadensersatz, Rücktritt und Kündigung

Das VU kann nur dann Schadensersatzansprüche oder sein Recht auf Rücktritt oder Kündigung geltend machen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche von PMG in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind.

2.7. Weitere Pflichten des VU bezüglich der mietweise oder verkaufweise überlassenen Waren

- a) **Mitteilung hinsichtlich Störungen und Mängeln**
Das VU ist verpflichtet, PMG oder dem beauftragten Dienstleister unverzüglich Mitteilung über aufgetretene technische Störungen und Mängel des Terminals zu machen, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten. Zur Durchführung der Servicearbeiten vor Ort ist das VU verpflichtet, entsprechend geschulte Dienstleister der PMG zu akzeptieren. Die Mitarbeiter dieser Dienstleister weisen sich auf Wunsch des Vertragspartners gegenüber dem VU aus.
- b) **Verpflichtung bei Reparatur oder Austausch**
Sofern PMG fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile im Rahmen der Mängelbeseitigung, Gewährleistung, eines vereinbarten Zusatzservice oder kostenpflichtigen Reparaturauftrages repariert oder austauscht, ist das VU verpflichtet, in dem dafür erforderlichen Umfang sicherzustellen, dass vor dem Austausch bzw. der Reparatur Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme), Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernt werden. PMG hat das Recht, zur Erhöhung der Funktionssicherheit technische Änderungen an den Terminals vorzunehmen, es sei denn, dies sei dem Vertragsunternehmen im Einzelfall nicht zumutbar.
- c) **Behandlung der Waren**
Das VU ist zur pfleglichen Behandlung der im Eigentum von PMG stehenden Waren verpflichtet. Dies bedeutet unter anderem, dass die Waren mit äußerster Sorgfalt zu behandeln, zu verwahren und gegen Beschädigung zu schützen sind. Das VU wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die mitgeteilten Anwendungs- und Bedienungsanleitungen beachten.
- d) **Zugang zum Terminal**
Das VU ermöglicht nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware oder für vorbeugende Wartungsarbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals sicherzustellen. PMG ist berechtigt, Wartungsgeräte und Ersatzteile beim Vertragsunternehmen zu lagern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendig ist.
- e) **Herausgabe von Terminals und Waren**
Ist das VU gegenüber PMG zur Herausgabe von Terminals oder sonstigen Waren verpflichtet, wird es diese Waren auf eigene Kosten und eigenes Risiko an PMG zurücksenden (Regelfall) oder – auf gesonderte Aufforderung seitens PMG – nach vorheriger Terminabstimmung PMG oder einem von ihr beauftragten Dritten den Zugang zu den Terminals einschließlich sonstiger im Rahmen des Vertrages überlassener Einrichtungen und sonstiger Waren gewähren und den Abbau gestatten, es sei denn, das ist aus nicht von dem VU zu vertretenden Gründen unmöglich. Kommt das VU der Verpflichtung zur Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig nach, so hat das VU an PMG den Schaden zu ersetzen, der durch die verspätete und/ oder unterbliebene Rückgabe entstanden ist. Der Mindestbetrag für den Schaden bei unterbliebener Rückgabe wird mit 500,00 EUR angesetzt, es sei denn, das VU weist einen geringeren Schaden oder PMG einen höheren Schaden nach.

3 Vertraglich vereinbarte Zusatzservices (Depotwartung, Vor-Ort-Wartung)

3.1. Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in I dieser AGB/ Allgemeines

- a) Haben die Parteien einen Zusatzservice vereinbart, gelten die Regelungen in Abschnitt I und II 2 in diesen AGB ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der einschlägigen besonderen Regelungen in diesem Abschnitt II 3 den Regelungen in Abschnitt I und II 2 dieser AGB vor.
- b) PMG bietet für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der damit verbundenen sonstigen Einrichtungen entsprechend dem vereinbarten oder bestellten Funktionsumfang nach Wahl des Vertragspartners einen Hotline-Service, Depot- oder Vor-Ort-Wartung für POS-Terminals an. Für virtuelle Terminals besteht keine Möglichkeit zum Abschluss von Wartungsverträgen. Bei Abschluss eines Kaufvertrages über ein POS-Terminal ist zumindest der Abschluss eines Hotline Servicevertrages verbindlich. Bei Abschluss eines Mietvertrages über ein POS-Terminal ist der Abschluss eines Wartungsvertrages obligatorisch, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird oder eine entsprechende Vereinbarung mit einem anderen geeigneten Anbieter besteht. Die jeweiligen Leistungen umfassen nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des VU.

3.2. Hotline-Service für POS-Terminals

Für Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen technischer Art stellt PMG dem VU einen telefonischen Hotline-Service zur Verfügung. Der Hotline-Service umfasst die Aufnahme von technischen Störungen am POS-Terminal und die Unterstützung des VU bei der Inbetriebnahme des POS-Terminals. Der Hotline-Service steht Montag bis Freitag von 07:00 bis 22:00 Uhr und Samstag von 08:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Sollte eine Problemlösung durch die technische Hotline nicht möglich sein, erfolgt die Beauftragung des Servicedienstleisters entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen.

3.3. Depotwartung

Haben die Vertragsparteien Depotwartung hinsichtlich der POS-Terminals vereinbart und ist die Funktionsfähigkeit des POS-Terminals nicht mit Unterstützung der telefonischen Hotline wiederherzustellen, stellt PMG dem VU ein Austausch-POS-Terminal zur Verfügung. Das Austausch-POS-Terminal wird dem VU zugesandt. Die Inbetriebnahme des Austausch-POS-Terminals erfolgt durch das VU mit Unterstützung der Hotline von PMG. Das defekte POS-Terminal wird vom VU an PMG bzw. den beauftragten Dienstleister zurückgesandt. Über den Versandweg und die Versandart entscheidet PMG. PMG ist berechtigt, dem VU die Kosten für den Hin- und Rücktransport in Rechnung zu stellen, es sei denn, der VU hat den Mangel nicht zu vertreten. Sollte innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt eines Austausch-POS-Terminals das defekte POS-Terminal nicht bei PMG bzw. dem beauftragten Dienstleister eingegangen sein, ist PMG nach vorheriger Ankündigung berechtigt, das defekte POS-Terminal auf Kosten des VU selbst abzubauen.

3.4. Vor-Ort-Wartung

- a) Haben die Vertragsparteien eine Vor-Ort-Wartung hinsichtlich der POS-Terminals vereinbart und ist die Funktionsfähigkeit des POS-Terminals nicht mit Unterstützung der telefonischen Hotline wiederherzustellen, wird PMG innerhalb einer angemessenen Frist eine Instandsetzung vor Ort vornehmen.
- b) Die Instandhaltung der POS-Terminals vor Ort erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten, außerhalb dieser Zeiten nach Sondervereinbarungen. Störungen des Datenübermittlungsanschlusses sind unverzüglich durch das VU an das zuständige Telekommunikationsunternehmen zur Instandsetzung weiterzuleiten. Sofern eine POS-Terminalstörung durch das von PMG beauftragte Personal vor Ort nicht behoben werden kann, wird das POS-Terminal gegen ein betriebsbereites Ersatz-POS-Terminal ausgetauscht. Hierbei besteht kein Anspruch des VU auf einen bestimmten Terminaltyp.

3.5. Ausnahmen bei vertraglich vereinbartem Zusatzservice

- a) Ergibt die Untersuchung eines POS-Terminals, für das ein Wartungsvertrag nach Ziffer 3.3 oder 3.4 abgeschlossen worden ist, nach Einschätzung von PMG oder eines ihrer beauftragten Dienstleister, dass die Funktionalität des POS-Terminals nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand (technischer Totalschaden) wiederhergestellt werden kann oder dass der Kostenaufwand für die Reparatur die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert übersteigt (wirtschaftlicher Totalschaden), und ist die Wiederherstellung der Funktionalität nicht im Rahmen der Gewährleistung von PMG geschuldet, besteht kein Anspruch des VU auf Leistungen aus dem Wartungsvertrag. PMG wird das VU in einem solchen Fall entsprechend informieren.
- b) Ist der Wartungsvertrag für ein POS-Terminal abgeschlossen worden, das das VU im Rahmen eines Kaufvertrages von der PMG erworben hat, haben beide Parteien im Fall des Abs. a) das Recht, den Wartungsvertrag mit einer Frist von 3 Wochen ab Datum des Mitteilungsschreibens über den Totalschaden außerordentlich zu kündigen. PMG wird das VU in dem Mitteilungsschreiben nochmals ausdrücklich hierauf hinweisen. Ist das VU in Besitz eines Austausch-POS-Terminals, das ihm von PMG im Rahmen des Wartungsvertrages überlassen worden ist, ist das VU – unabhängig davon, ob der Wartungsvertrag gekündigt wird – verpflichtet, das Austausch-POS-Terminal nach den Regelungen in Ziffer 2.7.e) innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Datum des Mitteilungsschreibens an PMG herauszugeben.
- c) Der Aufwand der PMG für sonstige Diagnose- und Wartungsarbeiten, die aus vom VU zu vertretenden Gründen oder aufgrund von geänderten Anforderungen oder Zulassungsbedingungen erforderlich werden – hierzu gelten die Regelungen in Ziffer 2.5 und 1.4 b) entsprechend –, sind nicht von den Leistungen der Wartungsverträge nach den Ziffern 3.3 und 3.4 abgedeckt.

4 Besondere Regelungen bei Abschluss eines Mietvertrages

4.1. Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in I und II dieser AGB

Haben die Parteien einen Mietvertrag über Terminals oder Waren abgeschlossen, gewährt PMG dem VU während der Dauer des Mietvertrages das Recht zum Besitz und zur selbstständigen Nutzung der Mietgegenstände. Die allgemeinen Regelungen in Abschnitt I und die besonderen Regelungen in Abschnitt II, 2 und 3 in diesen AGB gelten ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen in diesem Abschnitt II, 4 den Regelungen in Abschnitt I und II, 2 und 3 dieser AGB vor.

4.2. Bereitstellung und Anschlussvoraussetzungen

Mietgegenstände (oder „Waren“) sind die von PMG unter dem Mietvertrag zur Verfügung gestellten Terminals und Peripheriegeräte zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kredit- und Zahlungskarten. Rechtzeitig vor dem Liefertermin sind unter der Verantwortung des VU die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen zu schaffen. Nicht zu den Mietgegenständen gehören Verbrauchs- und Verschleißmaterial, wie z.B. Papierrollen und Farbbänder etc.

4.3. Eigenschaften der Anwendersoftware

Die in den Terminals eingesetzte Anwendersoftware entspricht dem Stand der Zertifizierungsstellen zur Zeit des Vertragsschlusses. Sofern während der Vertragslaufzeit neue Vorgaben für die Hard- oder Software des Terminals gemacht werden und diese nur durch einen Komplettaustausch der Terminals gegen ein Gerät des gleichen Herstellers oder eines anderen Herstellers erfüllt werden können, so ist ein Austausch vom VU zu den von PMG allgemein angewandten Sätzen zu vergüten. Es gilt Ziffer 1.4 b) dieser AGB.

4.4. Berechtigung von PMG

PMG ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet,

- a) an den Terminals sämtliche betriebsnotwendigen Softwareänderungen vorzunehmen, wobei die Leitungskosten für den Software- Download das VU trägt.
- b) Terminals oder Peripheriegeräte gegen andere Geräte, auch anderer Hersteller, mit gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit auszutauschen. Durch diese Änderung wird das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht verändert. Die Regelungen in Ziffern 2.5 oder 1.4.b) bleiben hiervon unberührt.

4.5. Gefahr des zufälligen Untergangs

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des Verlustes der Terminals und Waren trägt der VU. Sind Waren aus Gründen, die nicht von PMG zu vertreten sind, ganz oder teilweise nicht funktionsfähig, ist das VU verpflichtet, beschädigte, untergegangene oder abhanden gekommene Waren auf seine Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Die Verpflichtung des VU zur Entrichtung des monatlichen Mietzinses bleibt bestehen. Gleiches gilt, wenn die Nutzung nicht nur unerheblich eingeschränkt ist.

4.6. Vertragsbeginn, Nutzungsdauer, Kündigung

- a) Werden Terminals durch das VU oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf Rechenzentrum), spätestens aber mit dem auf die Auslieferung der Mietgegenstände folgenden Monatsersten. Besteht eine Verpflichtung von PMG, die Terminals vor Ort zu installieren, beginnt das Mietverhältnis mit der Inbetriebnahme des Terminals, sofern das VU seinen Verpflichtungen aus Ziffer 2.2 b) dieser AGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist die Verzögerung der Installation auf Umstände zurückzuführen, die das VU zu vertreten hat, beginnt das Mietverhältnis spätestens mit dem Zeitpunkt, an dem die Installation bei Erfüllung der Verpflichtungen des VU aus Ziffer 2.2 b) dieser AGB möglich gewesen wäre.
- b) Sofern nichts anderes geregelt ist, hat der Mietvertrag eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Vertragsdauer verlängert sich um jeweils 1 Jahr, falls der Mietvertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Diese Vertragslaufzeit gilt auch für alle Geräte, Elemente und Zusatzeinrichtungen, um die der Vertragsgegenstand des Mietvertrages später erweitert wird.
- c) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Voraussetzungen in Ziffer 1.3. c), oder einer der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - Das VU ist über den Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung fälliger Mietzinsen und Nebenentgelte in Höhe von jeweils einer Monatsmiete in Verzug oder der Zahlungsverzug des VU über mehr als zwei Termine erreicht insgesamt einen Betrag von zwei Monatsmieten, obwohl jeweils rechtzeitig vor Verzugseintritt mind. ein Einzugs- versuch hinsichtlich des fälligen Betrages beim VU vorgenommen wurde, wobei für die Berechnung des Verzugszeitraumes der Eingang der Zahlung bei PMG maßgeblich ist;

Weitere Kündigungsgründe bleiben unberührt.

- d) In jedem Fall der Vertragsbeendigung ist das VU verpflichtet, die Mietgegenstände nach Maßgabe der Ziffer 2.7. e) dieser AGB herauszugeben.

4.7. Mängelrüge – Frist

- a) Das VU hat offenkundige Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Kenntnis des Mangels bei PMG schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann das VU aufgrund dieser Mängel keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen. Die Anzeigepflicht nach § 536c BGB bleibt unberührt.

4.8. Mietzins, Einzug des Mietzinses beim VU

- a) Das VU zahlt die ausgewiesenen Gebühren/Mietzinsen. Diese sind jeweils im Voraus zum ersten Tag eines Monats fällig. Die Zahlung des Mietzinses erfolgt durch Lastschriftinzug jeweils zum Fälligkeitstermin von dem vom VU im Antrag genannten Girokonto mittels Einzugsermächtigung;
- b) Sind die Mietgegenstände aus Gründen, die nicht von PMG zu vertreten sind, ganz oder teilweise nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VU zur Entrichtung des monatlichen Mietzinses bestehen. Gleiches gilt, wenn die Nutzung der Mietgegenstände nur unerheblich eingeschränkt ist.

4.9. Besonderheiten bei Terminals, die mit SIM-Karte ausgeliefert werden

- a) Die Bereitstellung der SIM-Karte durch PMG setzt die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs voraus. Das VU verpflichtet sich, die SIM-Karte ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung bargeldloser Zahlungen im Netzbetrieb von PMG, innerhalb Deutschlands zu verwenden.
- b) Dem VU ist es zu keiner Zeit gestattet die SIM-Karte aus dem Terminal zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen, es sei denn PMG fordert das VU hierzu auf.
- c) Die Vertragslaufzeit für die Nutzung der SIM-Karte entspricht der Vertragslaufzeit des jeweiligen Terminals. Der monatlich zu entrichtende Zusatzpreis für die Nutzung der SIM-Karte in deutschen Netzen, gemäß Ziffer II 4.9 a) dieser AGB ergibt sich aus dem Antragsformular; Roaming Gebühren sind nicht inbegriffen. Die Nutzung des Terminals mit SIM-Karte für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Netzbetrieb der PMG in einem ausländischen Netz ist nur mit entsprechender schriftlicher Zusatzvereinbarung zwischen dem VU und PMG gegen gesondertes Entgelt gestattet. Mögliche weitere Telefongebühren und Telekommunikationsleistungen (z. B. Verbindungsgebühren bei Softwaredownloads) werden separat in Rechnung gestellt. Die Prepaid-Funktionalität wird mit der vertragsgegenständlichen SIM-Karte nicht unterstützt.
- d) Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung der SIM-Karte ist durch das VU unverzüglich gegenüber PMG anzuzeigen. Eine Ersatzkarte wird dem VU seitens PMG mit einem Pauschalpreis in Höhe von 120,00 EUR in Rechnung gestellt, wenn das VU den Verlust, die Beschädigung oder das Fehlen der SIM-Karte bei Rücksendung des Terminals zu vertreten hat.
- e) Verstößt das VU gegen eine der Verpflichtungen aus Ziffer 4.9 a), b) oder c) hat PMG das Recht, den Mietvertrag über das Terminal entweder insgesamt fristlos zu kündigen, oder eine fristlose Teilkündigung in Bezug auf die Nutzung der SIM-Karte auszusprechen. PMG behält sich vor die SIM-Karte bei einem begründeten Verdacht hinsichtlich nicht vertragsgemäßen Nutzung, vorübergehend zu sperren. PMG wird versuchen, das VU in einem solchen Fall vorab telefonisch zu kontaktieren. Ein begründeter Verdacht einer nicht vertragsgemäßen Nutzung ist beispielsweise dann gegeben, wenn über die SIM-Karte innerhalb eines Monats ein Volumen von über 5 MB generiert wird.

5 Besondere Regelungen bei Abschluss eines Kaufvertrages

5.1. Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in I und II dieser AGB

Haben die Parteien einen Kaufvertrag über Terminals oder Waren abgeschlossen, gelten die allgemeinen Regelungen in I und die besonderen Regelungen in II, 2 und 3 in diesen AGB ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen in diesem Abschnitt II, 5 den Regelungen in Abschnitt I und II, 2 und 3 dieser AGB vor.

5.2. Eigentumsvorbehalt

PMG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller PMG zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.

5.3. Gewährleistung für Terminals und Waren

Für die von PMG im Rahmen eines Kaufs gemäß dem Auftrag gelieferten fabrikneuen Terminals und Waren übernimmt PMG die Gewähr für eine Dauer von 12 Monaten, wenn das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Darüber hinaus sichert PMG nach Maßgabe der gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Vor-Ort- oder Depotwartung für POS-Terminals (siehe Ziff. 3.3 und 3.4) am Einsatzort zu. Dies gilt nicht bei Schäden an POS-Terminals, die durch einen der in Ziff. 2.5 geregelten Sachverhalte verursacht wurden. Bei Abschluss von Kaufverträgen über gebrauchte Terminals und Waren ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

- a) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.
- b) Das VU hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- c) Bei begründeten Mängelrügen oder Gewährleistungsansprüchen hat das VU das schadhafte Teil bzw. das Gerät zur Reparatur an PMG zu schicken.
- d) PMG kann nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Erst wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann das VU die Wandlung des Geschäfts oder Minderung des Kaufpreises geltend machen.
- e) Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber der PMG ist, dass das VU seinerseits seine Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

5.4. Nutzungsrechte an der Terminal-Software

Das VU ist berechtigt, die Software, die auf den im Rahmen eines Kaufvertrages von PMG erworbenen Terminals installiert ist, zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kredit- und Zahlungskarten zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Jegliche Vervielfältigung sowie jegliche Verbreitung unberechtigterweise hergestellter Vervielfältigungsstücke ist unzulässig, verletzt die Rechte von PMG und/ oder die Urheberrechte Dritter und wird strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt.

6 Durchführung der Clearing-, Zahlungsverkehrs- und Transaktionsdienstleistungen

6.1. Leistungserbringung durch VÖB-ZVD Processing

- a) Das VU erkennt an, dass PMG als sog. kaufmännischer Netzbetreiber (KNB) keine Clearing/Zahlungsverkehrs-/Transaktionsdienstleistungen erbringt.
- b) Das VU beauftragt daher die Servicepartner der PMG mit der Durchführung des ZVD-Clearing/ Zahlungsverkehrs-/ Transaktionsdienstleistungen. Das VU bevollmächtigt hiermit außer der PMG im Namen des VU unter Befreiung von dem Verbot des §181 BGB sämtliche Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben, die für die Durchführung des ZVD Clearing erforderlich sind. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem VU und der Servicepartner der PMG gelten die beigefügten „Besondere Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen“.
- c) Das VU hat für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze ein gesondert vereinbartes Autorisierungsentgelt zu zahlen. Soweit es die electronic cash-Autorisierungsentgelte betrifft, haben die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister der Servicepartner der PMG das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den vom VU zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister einheitlich festzulegen. Dabei haben die Servicepartner der PMG die ihnen von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den ihnen angebotenen Preis als eine Art Mittelwert festgelegt. Sofern die Servicepartner der PMG hierbei als Folge ihrer Kalkulation einen Überschuss erzielen, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister der Servicepartner der PMG, diesen als Anteil für die Bemühungen einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung müssen von den Servicepartnern der PMG den Banken hingegen ausgeglichen werden.

7 Händlerbedingungen

Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Stand: 9. Juni 2016)

7.1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen – electronic cash-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5). Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

7.2. Kartenakzeptanz

An den electronic cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels

Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen.

Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen electronic cash-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

7.3. Anschluss des Unternehmens an das Betreibernetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreibernetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist, die electronic cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das Betreibernetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

7.4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

7.5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

7.6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben.

Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarungen mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z. B. möglicherweise die Angabe über einen individuell vereinbarten Grundrechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n).

Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenherausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7.7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnte. Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Netzbetreiber über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnten, zu informieren.

Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerechtem umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

7.8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das electronic cash-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 25 € auf die Eingabe der PIN verzichtet werden.

7.9. Zutrittsbewilligung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

7.10. Einzug von electronic cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit

erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesen benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
- die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

7.11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

7.12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

7.13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

7.14. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

7.15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

8 Anlage – Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen

8.1. Zugelassene Karten

An Terminals des electronic-cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

8.2. Betriebsanleitung

8.3. Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet. Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

8.4. Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

8.5. Girocard-Logos

Im Kassbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.

